

"Freiflächenfotovoltaik"



in der Verbandsgemeinde Vallendar

Begründung Städtebaulicher Teil

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Verbandsgemeinde: Vallendar

Gemeinden: Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg

Stand: September 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass der Alternativenprüfung	1
1.2 Vorgehensweise	1
2 Bestandsaufnahme.....	4
2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	4
2.1.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)	4
2.1.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung «	5
2.1.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008	6
2.1.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013.....	6
2.1.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023.....	6
2.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	10
2.1.3.1 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien.....	11
2.1.3.2 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege	14
2.1.3.3 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren.....	15
2.1.3.4 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume.....	17
2.1.3.5 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume	18
2.1.3.6 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz	18
2.1.3.7 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft	18
2.1.3.8 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau	20
2.1.3.9 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft.....	23
2.1.3.10 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	24
2.1.3.11 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus	25
2.1.4 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“	26
2.2 Landespflgerischer Bestand	34
2.2.1 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Landschaftsschutz	34
2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000,.....	34
2.2.1.2 Naturschutzgebiete	34
2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften	35
2.2.1.4 Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung (VBS/ Flächenhafte Biotope)	36
2.2.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	36
2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	36
2.2.1.7 Naturparke	37
2.2.1.8 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler	37
2.2.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchG	37
2.2.3 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung.....	37

2.3 Technisches Solarpotenzial	38
2.3.1 Besonnung	38
2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:	38
3 Alternativen und Auswahlgründe	39
3.1 Faktische und rechtliche Beurteilungskriterien (Plan 1)	39
3.1.1 Bauflächen	39
3.1.2 Verkehrswege	39
3.1.3 Wald- und Gehölzflächen	39
3.1.4 Wasserflächen	40
3.1.5 Natur- und Landschaftsschutz	40
3.1.6 Wasserwirtschaft	41
3.2 Weitere Beurteilungskriterien (Plan 2)	42
3.2.1 Landschaftsschutzgebiete	42
3.2.2 Hangneigung	42
3.2.3 Hochwertige landwirtschaftliche Flächen	42
3.3 Sonstige informative Kriterien	44
3.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaft	44
3.3.2 Natura 2000-Gebiete	44
3.3.3 Karte Biotope	44
3.4 Keine Beurteilungskriterien	45
3.5 Einzelflächenbewertung	47
3.6 Null-Variante	48
3.7 Zusammenfassung	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem LEP IV	5
Abbildung 2: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald	10

Anlagen:

1. Karte der Positivflächen (Maßstab 1:10.000)
2. Karte der Potenzialflächen und Informationskarte mit weiteren Belangen der Abwägung (Maßstab 1:10.000)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Alternativenprüfung

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verstärkt und strebt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 an. Bereits bis zum Jahr 2030 soll der CO₂-Ausstoß um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden. Um diese Ziele auf Bundesebene einhalten zu können, müssen auch auf Ebene der Kommunen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Auch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen schrittweise vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Einen wesentlichen Teil zur Erreichung dieser Ziele stellt dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar, das bereits im Jahr 2000 in Kraft trat und seitdem mehrfach novelliert wurde. Hier ist u.a. eine Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen soll hierdurch wirtschaftlich attraktiver werden.

Ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes könnte geleistet werden und es wäre möglich, dass vermehrt von fossilen Brennstoffen auf Strom aus Photovoltaikanlagen umgestellt wird. Dieser Beitrag ist umso dringender, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können.

Konkreter Anlass für Alternativenprüfung ist, dass sich die Verbandsgemeinde auf potenzielle Anfragen von Betreibern vorbereiten möchte.

1.2 Vorgehensweise

Die Verbandsgemeinde Vallendar verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der keine Flächen für Freiflächenfotovoltaik vorsieht. Da Freiflächenfotovoltaik mit Ausnahme der Anlagen, die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB genannt sind (Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn), nicht privilegiert sind, bedürfte der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vallendar der Änderung.

Vorbereitend für eine mögliche Flächennutzungsplanänderung wird eine Alternativenprüfung erstellt, in der das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde auf Eignung für Freiflächenfotovoltaik untersucht wird (Kapitel 3). Hierfür erfolgt, anhand von Kriterien, eine Einengung des Verbandsgemeindegebiets auf Flächen, denen keine offensichtlichen Belange als Flächennutzung für solare Strahlungsenergie entgegenstehen (Kapitel 3.1 und Plan 1 Positivflächen). Es handelt sich um eine reine Analyse, auf welchen Flächen die Errichtung von Solarparken rechtlich oder faktisch nicht möglich ist (farbige oder schraffiert Flächen).

In Anlehnung an die Ansprüche, die an harte Kriterien für Flächennutzungspläne Windenergie mit Ausschlussfunktion gestellt wurden, waren dies:

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen

- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil noch nicht flächendecken für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

Diese erste Analyse in der Alternativenprüfung führt dazu, dass ein Großteil der Flächen potenziell geeignet wäre. Dies ist Plan 1 (Positivflächen) der Alternativenprüfung in Anlage 1 zu entnehmen.

Bei den verbleibenden Flächen (weiße Flächen) stehen demnach keine offensichtlichen Bedürfnisse einer Solarnutzung entgegen. Die verbleibenden Flächen werden in einem nächsten Schritt anhand von tiefergehenden Kriterien weiter selektiert (Kapitel 3.2 und Plan 2). Hierfür wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Ertragsmesszahl über VG-Durchschnitt von 52)
- Hangneigung (wirtschaftliche Gesichtspunkte)

Aufgrund dieser Analyse wurde festgestellt, dass nicht mehr viele Flächen potenziell geeignet wären. Aufgrund bislang nicht bekannter Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen anderseits, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 2 definierten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für die Verbandsgemeinde Vallendar gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen oder eine Einzelbewertung der Flächen über die Stufe 2 hinaus, zu verzichten und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten.

Um diese zwingend erforderliche Abwägung für das an die Alternativenprüfung anschließende Bauleitplanverfahren zu erleichtern, werden weitere Belange zusätzlich informativ als nicht vollfarbige Schraffur mit in Plan 2 aufgenommen. Diese rein informativen Darstellungen sind:

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Natura-2000 Gebiete
- Karte Biotope
- Großflächige Landschaftsschutzgebiete
- regionaler Grünzug

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass für künftige Änderung des Flächennutzungsplans ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht und die Änderung nicht nur wegen den Interessen von Vorhabenträgern durchgeführt wird. Die ausgewählten und in den folgenden Kapiteln beschriebenen Kriterien tragen dafür Sorge, dass die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern:
„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die

städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“. Das Planaufstellungserfordernis wäre nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die Kriterien, die zu den Positivflächen in Plan 1 führen, sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Energienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen („*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*“).

Die Kriterien, die zu den Potenzialflächen in Plan 2 führen, sind dagegen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, allerdings müssen sie gegenüber den Belangen abgewogen werden, die für eine Nutzung der Flächen durch solare Strahlungsenergie sprechen.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können die folgenden Bauleitplanungen begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewahrt sein, andererseits ist eine Berücksichtigung der Belange von Projektierern für Freiflächenfotovoltaikanlagen nicht nur möglich, sondern im Sinne der Umsetzung der Planung auch angemessen, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für die Verbandsgemeinde:

Die Ortsgemeinden und die Stadt liegen nach Karte 1 und 6 des LEP IV in einem verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur und mit hoher Zentrenerreichbarkeit und -auswahl (8 bis 20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten). Die Verbandsgemeinde Vallendar liegt nach Karte 5 im „Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung“ um die Stadt Koblenz. Neuwied, Andernach und Montabaur bilden landesweit bedeutsame Arbeitsmarktschwerpunkte.

Die Verbandsgemeinde Vallendar ist nach Karte 7 des LEP IV überwiegend von einem „Landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz (Regionaler Grüngürtel)“ überdeckt.

An Landschaftsbildtypen kommen nach Karte 8 des LEP IV waldbetonte Mosaiklandschaften im Nordosten), Agrarlandschaften sowie im Rheintal Flusslandschaften vor. Die Landschaft ist im Bereich der Flusslandschaft auch durch eine hohe Besiedlung (Stadtlandschaft) geprägt. In der Karte 9 des LEP IV ist die Verbandsgemeinde als „Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus“ Nr. S4 „Stadtfeld Koblenz-Neuwied“ gekennzeichnet. Der Erholungs- und Erlebnisraum „Stadtfeld Koblenz-Neuwied“ wird im LEP IV wie folgt beschrieben: „Überwiegend durch Acker- und Obstbau genutzte, tlw. stark zersiedelte Hänge des Rheintals. Teile strukturreich durch Streuobstwiesen, Baumbestand, Hecken, Feldgehölze. Bebauungsfreie Steilhänge tlw. mit Trockenvegetation. Kernbereiche mit besonderer Attraktivität sind die Talräume des Osthangs. Im Süden und Südosten Wald.“ Dem Erholungs- und Erlebnisraum ist eine „Bindeglied im Talsystem des Rheins, somit Teil einer zentralen landschaftlichen Leitstruktur: primär Osthänge (Kulisse, optische Rahmensezung). Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung und überörtliche Naherholung. Historische Kulturlandschaft: Teilbereich Kannebäcker Land“ zugeschrieben.

Gemäß Grundsatz G 90 werden »Landschaftstypen« dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. Nach Ziel Z 91 bilden die Landschaftstypen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Nach Karte 18 ist der landesweit bedeutsame Bereich für Erholung und Tourismus nicht betroffen.

Im Norden verläuft nach Karte 10 des LEP IV das Welterbe Limes die Verbandsgemeinde, das nach Z 94 LEP IV zu erhalten und zu entwickeln sind.

Die Verbandsgemeinde ist nach Karte 11 nicht vom „landesweiten Biotopverbund“ überdeckt.

Nach Karte 12 wird die Verbandsgemeinde teilweise von einem „Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung“ überdeckt.

„Landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz“ in Karte 13 sind innerhalb der Verbandsgemeinde entlang des Rheins dargestellt.

Die Verbandsgemeinde liegt nach Karte 14 innerhalb eines „klimaökologischen Ausgleichraumes“. Luftaustauschbahnen sind ebenfalls in den Talbereichen des Rheins, des Wüstenbachs,

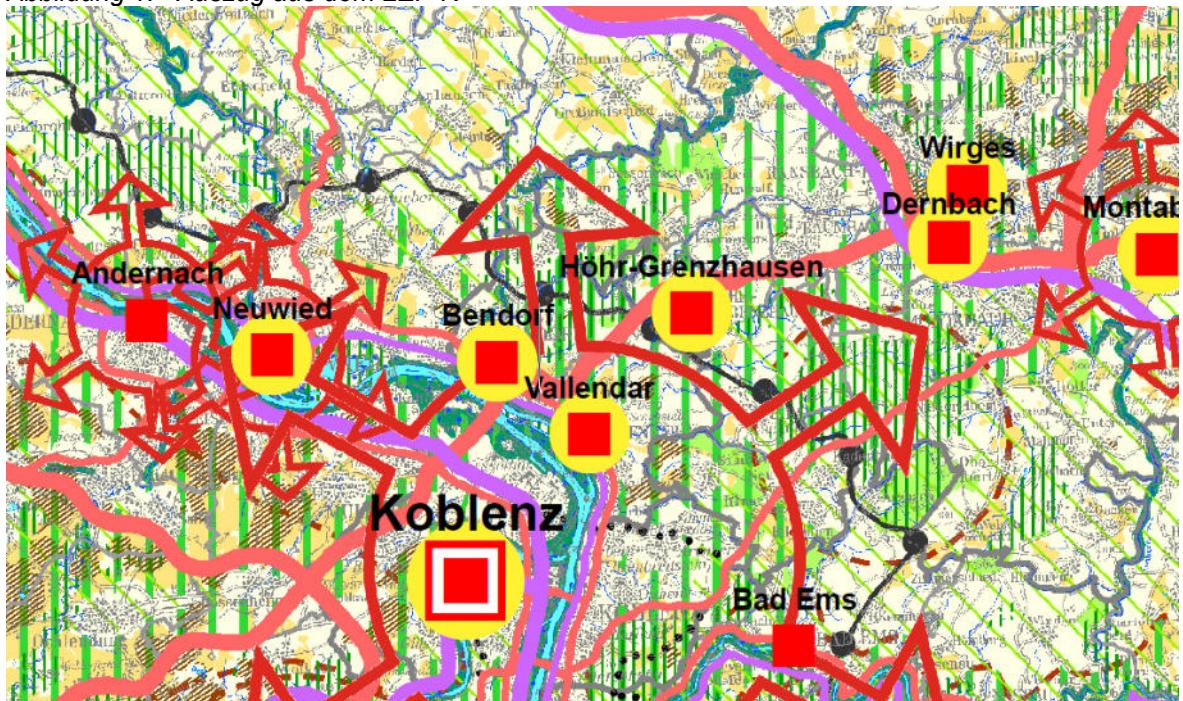
des Ferbachs, des Feisternachtbachs, des Hillscheiderbachs sowie des Wambachs und des Mallendarer Bachs dargestellt.

Große Teile der Verbandsgemeinde sind nach Karte 15 ein „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft“. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Forstwirtschaft wurde ein Großteil der Verbandsgemeinde als „Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten“ nachrichtlich in das LEP IV übernommen. Ein „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft“ findet sich nach Karte 16 nicht innerhalb der Verbandsgemeinde.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Rohstoffsicherung wurde die gesamte Verbandsgemeinde mit „bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe“ nachrichtlich in das LEP IV übernommen. Dort finden sich nach Karte 17 keine „landesweit bedeutsamer Bereiche für die Rohstoffsicherung“.

Abbildung 1: Auszug aus dem LEP IV



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Weitere Aussagen konkret zu der Verbandsgemeinde sind im LEP IV nicht enthalten.

2.1.2 LEP IV, 4. Teilstudie des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung «

Bereits im Landesentwicklungsprogramm IV vom 14.10.2008 wurde in Grundsatz G 161 grundsätzlich festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Die Steigerung der Bedeutung von Fotovoltaikanlagen als erneuerbare Energiequelle zeigt sich an den Umformulierungen, die das LEP IV in Grundsatz G 166 (und Ziel Z 166a) in den letzten Jahren vollzogen hat.

2.1.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008

G 166:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelte Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Im Jahr 2008 sollte demnach noch regelmäßig die Prüfung der Raumverträglichkeit bei Photovoltaikfreiflächenanlagen, die mehrere Hektar beanspruchen, durchgeführt werden und es sollte durch die grundsätzliche Bevorzugung von Konversionsflächen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

2.1.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013

G 166:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Z 166a-neu:

„Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.“

Im Jahr 2013 wurde die in der Regel erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit aus dem Grundsatz 166 entnommen und die Möglichkeiten der Errichtung auf ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen erweitert. Damit wurde landesplanerisch Freiflächenfotovoltaik, unter den zu schaffenden bauleitplanerischen Voraussetzungen, auf deutlich mehr Flächen angestrebt.

Mit dem neuen Ziel 166a wurde Klarheit hinsichtlich des hohen Stellenwertes des Schutzes des Landschaftsbildes in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes geschaffen.

In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, die am 21.07.2017 in Kraft trat, blieben G 166 und Z 166a unverändert.

2.1.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden und trat am Tag danach in Kraft. Mit der 4. Teilfortschreibung wurde dem Druck auf Freiflächen Rechnung getragen und das LEP IV hinsichtlich Freiflächenfotovoltaik deutlich ergänzt. Auf die einzelnen Grundsätze und Ziele sowie deren Begründung/Erläuterung wird im Folgenden eingegangen.

Aus der Präambel zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV geht u.a. hervor: „Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im

Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.“

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV unterliegen demnach nicht der Abwägung. Die Grundsätze des LEP IV müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der 4. Teilstudie des LEP IV - Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung.

Z 166 b

„In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.“

Z 166b wendet sich an die Regionalplanung.

Das Ziel 166a und die Grundsätze 166 und 166c sind allerdings für die vorliegende Planung von Relevanz, so dass die Begründungen zu dem Ziel und den Grundsätzen herangezogen werden.

G 166

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Begründung/Erläuterung zu G 166

„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

„Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgegesetzes vom 20. Dezember 2007“

(BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

Berücksichtigung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar existieren kaum Konversions- oder Deponieflächen. An linienförmigen Infrastrukturtrassen durchzieht die Verbandsgemeinde im Nordwesten die Bundesautobahn A 48 und entlang des Rheins die Bahnstrecke Koblenz – Bonn Beul.

Beidseitig der A 48 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Teilbereichen darstellbar. So liegen an der A 48 westlich des Rastplatzes „Auf der Zeg“ beidseitig Steilhänge und südwestlich das Landschaftsschutzgebiet „Rheinnieder bei Vallendar. Im weiteren Verlauf der A 48 ist die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen dort möglich, wo es die Topografie zulässt.

Die Bahnstrecke liegt im Rheintal, sie ist im Westen vom Rhein und im Osten zum Großteil von Bebauung umgeben. Bei den Streckenabschnitten, die nicht an Bebauung angrenzen handelt es sich um Steilhänge.

Einer Abwägung bedarf es bei den verbleibenden Möglichkeiten vor allem hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen. Hierfür stellt die Alternativenprüfung die entsprechenden Informationen bereit, um im Einzelfall eine Abwägung vornehmen zu können.

Von Bedeutung für die Alternativenprüfung ist die Aussage in der Begründung/Erläuterung zu G 166, dass für die Beurteilung des Ertrages einer landwirtschaftlichen Fläche die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen ist und deren landesweiter Durchschnitt bei ca. 35 liegt. Allerdings wird den Trägern der Planungshoheit die Möglichkeit eröffnet, eine lokal typische Ertragsmesszahl zugrunde zu legen. Hiervon wird in der Alternativenprüfung zur Information für die Abwägungen in den Bauleitplanungen Gebrauch gemacht.

Z 166 a

„Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“

Begründung/Erläuterung zu G 166

„Wegen des besonderen universellen Wertes und der Anforderung an den Erhalt der Unverzerrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen und Rahmenbereiche nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.“

Berücksichtigung:

Von dem Ziel 166a der 4. Teilstudie des LEP IV ist die vorliegende Planung insoweit betroffen, dass der Obergermanisch-Raetische Limes durch die Verbandsgemeinde Vallendar verläuft.

Der Verlauf des Limes (entnommen aus den digitalen Daten des Regionalen Raumordnungsplans) wird daher in der Alternativenprüfung als Ausschluss definiert.

G 166 c

„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“

Begründung/Erläuterung zu G 166c

„Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, so lange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

Berücksichtigung:

Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen beträgt in der Verbandsgemeinde nur 26,4 %¹. Damit verfügt die Verbandsgemeinde Vallendar nach der Stadt Bendorf über den geringsten Anteil an landwirtschaftlicher Fläche im Kreisgebiet. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt bei 52,5². Sowohl für Freiflächenfotovoltaik Böden mit einer Ackerzahl über 52 in Anspruch genommen werden sollen, sind die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und der betroffenen Betriebe für die weitere Planung von Gewicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit der Änderung des EEG vom 29.07.2022 den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Nach § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Demnach könnte die Abwägung zwischen der Landwirtschaft und dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien im Einzelfall zugunsten der Freiflächenfotovoltaik ausfallen.

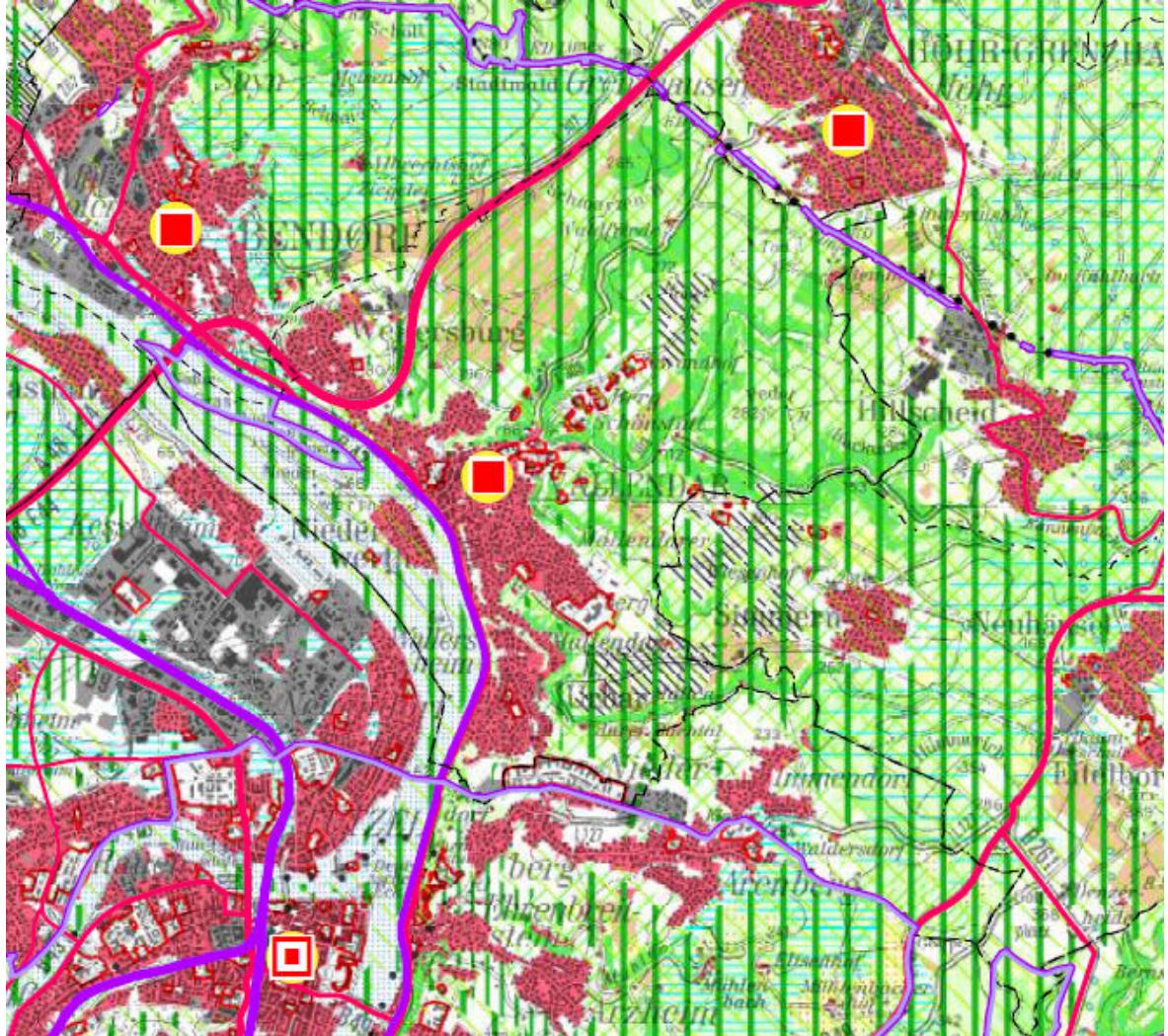
¹ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 31.12.2021

² Eigene Berechnung auf der Grundlage der Bodenschätzung, Daten vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz

2.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Verbandsgemeinde Vallendar folgende Darstellung:

Abbildung 2: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Verbandsgemeindegebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- im verdichteten Bereich mit verdichteter Siedlungsstruktur (Karte 01). Die Verbandsgemeinde liegt innerhalb eines Schwerpunkt- oder Schwerpunktentwicklungsraumes der Raum- und Siedlungsstrukturrentwicklung (Karte 02) und innerhalb des Schwerpunkt- raums der Raumentwicklung / besonders planungsbedürftigen Raum Montabaur und Koblenz/Neuwied (Karte 13).
- In der Verbandsgemeinde bildet Vallendar ein freiwillig kooperierendes Mittelzentrum mit den angrenzenden Mittelzentren Höhr-Grenzhausen und Bendorf sowie Lahnstein (Karte 03).
- Die Verbandsgemeinde liegt teilweise innerhalb eines regionalen Grünganges und im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde innerhalb des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion (Karte 04).

- Innerhalb der Verbandsgemeinde sind Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopeverbund vorhanden, der landesweite Biotopeverbund geht über diese Flächen hinaus (Karte 05).
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz werden von der Verbandsgemeinde nicht tangiert. Entlang des Rheins ist ein Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt.
- In den Offenlandbereichen befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
- In den Waldgebieten sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, der weit überwiegende Teil ist als sonstige Waldfläche im RROP enthalten.
- Die Verbandsgemeinde wird in überwiegenden Bereichen mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert (Karte 07).
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau finden sich vor allem mittig in der Verbandsgemeinde.
- Der Nordteil der Verbandsgemeinde liegt in einer regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. Zudem quert der Limes den Norden der Verbandsgemeinde (Karte 08).
- Durch das Verbandsgemeindegebiet verläuft als großräumige Straßenverbindung die Autobahn 48 und als überregionale Verbindung die B 42. An das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist die Verbandsgemeinde über regionale und flächenerschließende Busverbindungen und überregionale Schienenverbindung angeschlossen (Karte 09 und 10). Das großräumige und regionale sowie das Radfernwegennetz quert die Verbandsgemeinde ebenfalls (Karte 11).

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine Aussagen getroffen.

Die folgenden Kapitel (2.1.3.2 bis 2.1.3.12) befassen sich mit den Auswirkungen der einzelnen Darstellungen (Ziele/Vorranggebiete und Grundsätze/Vorbehaltsgebiete), auf die Verbandsgemeinde gesamt.

2.1.3.1 Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien

Der Regionale Raumordnungsplan enthält im Wesentlichen inhaltlich die Ziele und Grundsätze, die auch im LEP IV verankert sind (G 149, Z 149b, Z 149c, G 149d). Grundsatz 149e geht allerdings über die Grundsätze des LEP IV hinaus. Die übrigen Ziele und Grundsätze befassen sich mit anderen erneuerbaren Energieformen und sind für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

G 142

„In allen Teilläufen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.“

G 143

„Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.“

Begründung/Erläuterung:

„Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.“

G 147

„Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

Berücksichtigung:

Diese Grundsätze sind sehr abstrakt, sie wirken nicht unmittelbar. Allerdings soll mit der Alternativenprüfung eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen zugunsten von Freiflächenfotovoltaik geschaffen werden. Bei positivem Ergebnis wird damit die Herstellung regenerativer Energien unterstützt.

Die Alternativenprüfung kann eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen zugunsten von Freiflächenfotovoltaik bilden.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen trägt zu einer Erhöhung des Anteils regional erzeugter regenerativer Energie zur Erreichung des von der Landesregierung formulierten Ziels bei, bis zum Jahr 2030 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die Bauleitplanungen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen G 142 und G 147.

G 148 mit Zielen und Grundsätzen **148a bis 148f** betreffen ausschließlich die Windenergie.

Zu **G 149** siehe Kapitel 2.1.4 „Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilstreitbeschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.

Z149 b

„Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig.“

Z 149 c

„In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.“

G 149 d

„Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.“

Begründung/Erläuterung zu Z 149 b bis G 149 d:

Die Ziele 149 b und 149 c ergeben sich aus dem Ziel 166a der Dritten Teilstreitbeschreibung des LEP IV zum Ausschluss von großflächigen Photovoltaikanlagen im Bereich der UNESCO Welterbestätten. Der „Outstanding Universal Value“ (OUV) des UNESCO Welterbes Oberes

Mittelrheintal begründet sich auch auf der landschaftlichen Schönheit des Mittelrheintals. Diese kann durch großflächige Photovoltaikanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Bei großflächigen gebäudeunabhängigen Photovoltaikanlagen im Rahmenbereich sollte auch deren geringere Fernwirkung bei der Bewertung von Auswirkungen auf das Mittelrheintal berücksichtigt werden.“

Berücksichtigung:

Von den Zielen 149b und 149c ist die vorliegende Planung insoweit betroffen, dass der Ober-germanisch-Raetische Limes im Norden durch die Verbandsgemeinde Vallendar verläuft.

Der Verlauf des Limes (entnommen aus den digitalen Daten des Regionalen Raumordnungs-plans) wird daher in der Alternativenprüfung als Ausschluss definiert.

G 149b wird in der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sein.

G 149e

„Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.

Begründung/Erläuterung

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“

Berücksichtigung:

Sofern in einem zu ändernden Flächennutzungsplan Festlegungen getroffen bzw. Sonderbauflächen Fotovoltaik dargestellt werden, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung in Form von Zielen und Vorranggebieten im Raumordnungsplan stehen, können sie diesem widersprechen und die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Ziel wäre von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu prüfen. Sofern ein Vorranggebiet betroffen ist, obliegt es den zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall zunächst die Zielbetroffenheit festzustellen und bei Betroffenheit auf Antrag ggfls. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Es wäre dann von der zuständigen Behörde festzustellen, ob ein Zielabweichungsverfahren möglich und

erforderlich ist oder ob der jüngere vorrangige Belang der erneuerbaren Energien auf Bundes-ebene nach § 2 EEG höher zu gewichten ist als eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet der Regionalplanung.

Bei Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wäre von der zuständigen Behörde das Ge-gegenüberstehen unterschiedlicher aber ggfls. miteinander vereinbarer Ziele (Ziel des RROP und § 2 EEG) zu berücksichtigen.

Grundsätze müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, weshalb sich die Verbandsgemeinde auch mit den Grundsätzen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

Die Vorranggebiete werden zum Großteil bei der Alternativenprüfung berücksichtigt.

2.1.3.2 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege

G 47 bezieht sich auf die Erhaltung von denkmalwerten Gebäuden, Gebäudegruppen und An-lagen (Ensembles) und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz

G 48

„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Die Denkmäler sind in der Denkmalliste der Landesdenkmalpflege erfasst. Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser, Stadtbefestigungen, Burgen usw.), gesamtlandschaftsprägende Bauten (Bürger- und Bauernhäuser, Brücken, Flurdenkmäler usw., auch historisch bedeutsame industrielle Anlagen) oder Bodendenkmäler (Kultstätten, Befestigungen, Siedlungsstellen, Grabungsstätten, archäologische Funde usw.) sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Anstrengungen zur Erhaltung und Erneuerung geschützter Baudenkmäler dienen nicht nur der Erhaltung der Kulturlandschaft sondern auch der aktiven Förderung des gesamten mittelständischen Handwerks und des Tourismus. Durch eine angemessene und verträgliche Nutzung können Denkmäler besser erhalten werden, wie viele Beispiele zeigen. Deshalb soll bei öffentlichen oder von der öffentlichen Hand bezuschussten Einrichtungen ge-prüft werden, ob und inwieweit hierfür auch vorhandene Baudenkmäler in Betracht kommen.“

Die Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz ist im Internet verfügbar und findet sich unter der Adresse: www.gdke-rlp.de.“

Berücksichtigung:

Durch die Verbandsgemeinde verläuft der obergermanisch-rätische Limes, hierauf wird unten eingegangen. Im Übrigen liegen die Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde in den jeweili-gen Ortslagen. Sofern Kulturdenkmäler in den Gemarkungen liegen (z.B. Wegekreuze oder Kapellen), ist dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.

Z 49

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

Berücksichtigung:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Verbandsgemeinde keine Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. Sofern eine Betroffenheit erkennbar ist, ist dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten und ggf. eine Landschaftsbildanalyse mit Visualisierung zu erstellen. Für die Alternativenprüfung wäre ein solcher Schritt zu tiefgehend und aufwendig.

Z 50 bezieht sich auf Veränderungen an bestehenden Gebäuden in regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

Z 51

„Der obergermanisch-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes zu gewährleisten.“

Begründung/Erläuterung:

Der obergermanisch-rätische Limes ist ein Bodendenkmal, das am 15.07.2005 durch die UNESCO als Weltkulturerbe unter Schutz gestellt wurde. Im Verlauf des Limes einschließlich seiner zugehörigen Wachttürme, Kleinkastelle und Kastelle und seiner Pufferzone lt. UNESCO-Weltkulturerbeantrag müssen alle Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die den Erhalt der Reste des Limes gefährden können.“

Berücksichtigung in den Antragsunterlagen der Landesplanerischen Stellungnahme:

Der Verlauf des obergermanisch-rätische Limes führt durch Waldflächen oder unmittelbar angrenzend an Waldflächen. In Bereich ‚Römerturm‘ liegt die Waldkante unmittelbar südlich, so dass hier allein wegen der Verschattung die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik nicht sinnvoll ist. Da durch die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen nur geringfügige Bodeneingriffe zu erwarten sind, drängt sich eine Beeinträchtigung dieses Bodendenkmals nicht auf.

2.1.3.3 Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren**G 52**

„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.“

Z 53

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Begründung/Erläuterung:

Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm IV. Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden

Raumnutzungsansprüchen, zu denen insbesondere die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- *landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,*
- *Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),*
- *ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),*
- *wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),*
- *überschwemmungsgefährdete Bereiche,*
- *siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,*
- *landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),*
- *für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.*

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sind in den regionalen Grünzügen zulässig, damit eine Weiterentwicklung in diesem Bereich möglich bleibt. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.“

Berücksichtigung:

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme können Freiflächenfotovoltaikanlagen zu den flächenhaften Besiedlungen gerechnet werden. Die Verbandsgemeinde Vallendar ist, bis auf die Ortslagen und jeweils einem geringfügigen Puffer darum, flächendeckend von einem regionalen Grüngürtel überlagert, so dass jede Potenzialfläche der Alternativenprüfung sich vollständig oder zumindest zum Großteil innerhalb des regionalen Grüngürtels befinden würde. Laut der Begründung/Erläuterung gehören auch „*andere Infrastrukturmaßnahmen*“ zu den Einrichtungen, die innerhalb des regionalen Grüngürtels nicht zulässig sind. Es sind Abweichungen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich und Anlagen für erneuerbare Energien wurden über § 2 EEG (siehe oben) hierzu heraufgestuft, dennoch muss in der Abwägung für die Alternativenprüfung die besondere örtliche Situation berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde fast flächendeckend von einem regionalen Grüngürtel überdeckt, demnach wäre bei Berücksichtigung des regionalen Grüngürtels in der Alternativenprüfung nur in den Pufferbereichen um die Ortslagen Freiflächenfotovoltaik möglich. Hier ist die Flächenkonkurrenz allerdings durch wachsende Gemeinden am höchsten. Daher wird der regionale Grüngürtel nicht als Ausschlusskriterium in der Alternativenprüfung berücksichtigt. In Plan 2 wird die Lage des regionalen Grüngürtels allerdings informativ dargestellt. In der Einzelfallprüfung ist dazulegen, dass die Freiraumfunktionen aus der Begründung/Erläuterung zu Z 53 nicht beeinträchtigt werden.

Z 54 und G 55 bezieht sich auf Grünzäsuren. Diese liegen in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht vor, so dass das Ziel und der Grundsatz nicht von Relevanz sind. G 56 betrifft zu entwickelnde Regionalparke, hier ist in Karte 4 des RROP kein Regionalparkprojekt dargestellt und daher für die vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht von Bedeutung.

2.1.3.4 Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume**G 57**

„In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.“

G 58

„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Z 59

„Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.“

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen zu Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus.

Z 60 betrifft Campingplätze und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

2.1.3.5 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund kommen in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht vor.

2.1.3.6 Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

Die Grundsätze G 64, Z 65 und G 66 beziehen sich auf den Grundwasserschutz, hier ist kein Konfliktpotenzial mit Freiflächenfotovoltaikanlagen erkennbar. Zudem ragt nur im Nordwesten ein geringer Teil eines Vorranggebietes Grundwasserschutz in die Verbandsgemeinde hinein. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den Überschwemmungsgebieten, diese kommen in der Verbandsgemeinde nur im Bereich des Rheins vor. Die Überschwemmungsgebiete werden in der ersten Stufe der Alternativenprüfung (Plan 1 und Kapitel 3.1) als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

2.1.3.7 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

Die Verbandsgemeinde liegt vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abzuschätzen sind.

G 71

„Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“

Berücksichtigung:

Waldflächen werden aus Gründen der faktischen Nutzbarkeit in der Alternativenprüfung als Kriterium definiert. Damit ist der Grundsatz berücksichtigt.

G 72

„Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.“

Begründung/Erläuterung:

Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.“

G 73

„Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt.

Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindsysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und

Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.“

Berücksichtigung:

Die Verbandsgemeinde liegt vollständig in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Es befinden sich mehrere Luftaustauschbahnen in der Verbandsgemeinde, entlang des Wüstenbaches, des Ferbachs, des Feisternachtbachs, des Hillscheiderbachs, des Wambachs und des Malendarer Bachs. Da die entsprechenden Gewässer als Kriterium definiert sind, sind die Grundsätze beachtet.

G 74

„In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und Entstehungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“*

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.

Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.“

Berücksichtigung:

Die Verbandsgemeinde liegt vollständig in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie trägt zur Verbesserung im (Luft-)Immissionsschutz bei. Klimauntersuchungen werden wegen der nicht vorhandenen Riegelwirkung der geländenahen Fotovoltaikanlagen nicht erforderlich. Demnach ist dieser Grundsatz berücksichtigt.

Davon unabhängig sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass sich die klimatische Situation nicht maßgeblich verschlechtert.

Grundsatz G 75 bezieht sich auf neue Wohngebiete in Verbindung mit Radon und ist daher für diese Unterlagen nicht von Relevanz.

2.1.3.8 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Freiflächenfotovoltaikanlagen werden meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet, daher sind die Grundsätze und Ziele dieses Kapitels besonders zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

G 82

„Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:

- *Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.*
- *Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.*
- *Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.*
- *Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.*
- *Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.*
- *Der Obstbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.“*

Begründung/Erläuterung:

Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwerghinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen.

Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich.

Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden.

In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offen gehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile, sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.“

Berücksichtigung:

Die Stärkung der Landwirtschaft durch oben genannte Maßnahmen soll unabhängig von einem eventuellen Flächenentzug durch Freiflächenfotovoltaikanlagen erfolgen. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung soll darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch Ausgleichsflächen für den Naturschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz beeinträchtigt wird.

Grundsatz 82 hebt die Stellung der Landwirtschaft an sich hervor, wobei insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auch im Sinne der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, und die Bedeutung für die Kulturlandschaft (Tourismus) abgestellt wird. Durch die Freiflächenfotovoltaik werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, allerdings gehen sie der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren. Hier ist eine Abwägung zwischen der Erzeugung von Energie und Nahrungsmitteln vorzunehmen. Beides sind wichtige Güter. In einer Einzelfallprüfung für jede künftige Fläche soll daher berücksichtigt werden, dass besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht der Energieerzeugung zur Verfügung stehen sollen. Deshalb sollen hochwertige landwirtschaftliche Flächen innerhalb eines geplanten Solarparkes nicht überwiegen. Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen. Damit wird der Grundsatz im Rahmen einer Einzelfallprüfung in die Abwägung mit aufgenommen.

Z 83

„Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.“

Begründung/Erläuterung:

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:

- *Stufe 1: sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),*
- *Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),*
- *Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit*

und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %).

Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.“

Berücksichtigung:

Große Teile des Offenlandes der Verbandsgemeinde Vallendar sind von Vorrangflächen für die Landwirtschaft überdeckt. Dabei sind diese Flächen nicht immer deckungsgleich mit den Flächen, deren Ertragsmesszahl über dem Verbandsgemeindedurchschnitt liegt. Flächen mit einer hohen Ackerzahl und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen der Energieerzeugung zur Verfügung stehen. Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen. Sofern ein Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist, obliegt es den zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall zunächst die Zielbetroffenheit festzustellen und bei Betroffenheit auf Antrag ggfls. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Sofern bei der beabsichtigten Nutzung einer Vorrangfläche Landwirtschaft eine Zielbetroffenheit festgestellt wird und ein Zielabweichungsverfahren möglich ist, wäre in der Abwägung im Zielabweichungsverfahren das Gegenüberstehen unterschiedlicher aber ggfls. miteinander vereinbarer Ziele (Z 83 des RROP und § 2 EEG) zu berücksichtigen. Die Gewichtung obliegt der zuständigen Behörde. Daher bedarf es bei der Planung von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Bereich von Vorrangflächen Landwirtschaft bzw. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden stets der Einzelfallprüfung. Die erforderlichen Informationen für die Vorbereitung der Abwägung können Plan 2 der Alternativenprüfung entnommen werden.

Siehe hierzu auch Ausführungen zu Z 149e neu in Kapitel 2.1.4 Entwurf der 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

Z 84 und **G 85** befassen sich mit Weinbau bzw. aufgegebenen Weinbauflächen. Diese sind für die Verbandsgemeinde Vallendar nicht von Relevanz.

G 86

„Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.“

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.“

Berücksichtigung:

Freiflächenfotovoltaikanlagen werden im Boden verankert und können im Gegensatz zu Baugebieten wieder zurückgenommen werden. Der Rückbau ist sogar einfacher als der von Windenergieanlagen. Dennoch erfolgt ein vorübergehender Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Auch wenn die Flächen weiterhin, z.B. durch Beweidung, teillandwirtschaftlich genutzt werden können, steht der Nahrungs-/Futtermittelertrag in keinem Verhältnis zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Da es sich um einen Grundsatz handelt und die Beanspruchung nur vorübergehend ist, kann unter Berücksichtigung des gehobenen öffentlichen Interesses der Versorgung mit erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG, eine Abwägung zugunsten der Freiflächenfotovoltaik vorgenommen werden. Ein Teil der Positiv- und Potenzialflächen wird von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft überdeckt.

G 87

„In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.“

Berücksichtigung:

Die Kulturlandschaft der Region zeichnet sich durch Mosaiken von Offenland, Wald und einzelnen Gehölzgruppen tlw. Obstbäume aus. Zu diesem Grundsatz ist jeweils eine Abwägung im Einzelfall erforderlich.

2.1.3.9 Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft

G 88

„Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,*
 - den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale*
- gesichert werden.“*

Z 89

„Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.“

G 90

„In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.“

Berücksichtigung:

Die Grundsätze G 88 und G 90 sowie Ziel Z 89, wonach Wald nicht bzw. nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn forstwirtschaftliche Belange und die übrigen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtliche und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben, wird durch den Ausschluss von Waldflächen berücksichtigt (siehe Kapitel 3.1.3).

2.1.3.10 Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar sind im Regionalen Raumordnungsplan keine Vorranggebiete Rohstoffsicherung und zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dargestellt. Daher ist auch dieser Belang besonders zu prüfen.

Z 91 ist mangels Vorranggebieten Rohstoffsicherung nicht betroffen.

G 93

„In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.“

G 94

„In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohltal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.“

Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.“

Berücksichtigung:

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden in der Planung nicht berücksichtigt (siehe Kapitel 3.4.). Eine Nutzungsänderung im Bereich von Vorbehaltsgebieten findet mit der Errichtung von Fotovoltaikanlagen nicht auf Dauer statt, sondern nur für den Zeitraum des Betriebs der Fotovoltaikanlage. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau würden bei Bedarf im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

2.1.3.11 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

Bis auf den Bereich um der Ortslagen liegt die Verbandsgemeinde innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, daher bedürfen die folgenden Grundsätze der Prüfung.

G 95

„Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.“

G 96

„Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilläumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.“

G 97

„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

G 98

„Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.“

G 99

„Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll

dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.“

G 100

„Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“

G 101

„In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.“

Berücksichtigung:

Teile der Verbandsgemeinde liegen innerhalb einer Historischen Kulturlandschaften, der Großteil der Verbandsgemeinde liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abgeschätzt werden müssen. Allerdings wäre eine Abschätzung in der Alternativenprüfung verfrüht. In den Bauleitplanverfahren werden sich der Umweltbericht zur jeweiligen Flächennutzungsplanänderung mit dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ näher befassen. Die landschaftlich reizvollen Bereiche der Verbandsgemeinde haben ein hohes touristisches Potenzial und müssen im Bedarfsfall näher betrachtet werden, z.B. mittels einer Landschaftsbildanalyse und/oder Visualisierung.

Regionalparkprojekte sind nach Karte 4 des RROP im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar nicht geplant.

Grundsätze G 102, G 103 und G 104 betreffen die Kurerholung bzw. nach Kurortegesetz anerkannte Gemeinden, hierunter fallen die Gemeinden der Verbandsgemeinde Vallendar nicht. Ziel Z 105 betrifft großflächige Freizeitwohnglegenheiten und ist daher nicht auf diese Unterlagen anzuwenden.

2.1.4 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

Der Entwurf der 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ befindet sich derzeit in dem Verfahren der 1. Anhörung und Beteiligung nach § 6 LPLG i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG. Die Unterlagen zum 1. Anhör- und Beteiligungsverfahren haben den Stand 29.05.2024 und wurden am 06.06.2024 von der Regionalversammlung beschlossen.

Da der Regionale Raumordnungsplan in seiner bisherigen Fassung Verbindlichkeit behält, bis der die 1. Teilstudie genehmigt und bekanntgemacht ist (Übergangsphasen sind in der Regionalplanung nicht möglich), sind auch die Aussagen des RROP zu beachten. Ziele des Kapitels 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ des Regionalen Raumordnungsplans 2017 sind der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zugängig, sie sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend zu beachten. Sofern in einer Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaik ausgewiesen werden soll, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan 2017 stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch für Ziele und Darstellungen von denen jetzt schon bekannt ist, dass sie in der 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr oder in anderer Formulierung enthalten sein werden.

Bis zur Verbindlichkeit des derzeitigen Entwurfs der 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans haben die Festlegungen des Entwurfs den Status von sogenannten „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“, d.h. um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, weshalb sich die Verbandsgemeinde auch mit diesen Zielen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

Es folgt eine Gegenüberstellung der relevanten Grundsätze und Ziele mit Begründung als Zitat aus dem RROP (die Begründung zum Ziel bzw. Grundsatz wird nur wiedergegeben, sofern der das Ziel bzw. der Grundsatz an sich anzuwenden ist) und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung bzw. die Bewertung des Ziels.

G 142 und 143 mit Begründung/Erläuterung bleiben in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans unverändert.

G 144 bis G 146 betrifft die Energieinfrastruktur in Form von Netzeinrichtungen, Erdgas und Fern- und Nahwärmeversorgung und ist für die Freiflächenfotovoltaik nicht von Relevanz. Der Netzausbau wird langfristig für die Einspeisung von Bedeutung sein, kann wegen aber der zeitlichen Divergenz in der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Alternativenprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

G 147 mit Begründung/Erläuterung bleibt unverändert. G 148 mit Zielen und Grundsätzen 148a bis 148f betreffen ausschließlich die Windenergie.

G 149 wurde in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilstudie des Regionalen Raumordnungsplans als G 149a gekürzt, wobei die Begründung/Erläuterung unverändert geblieben ist.

G 149a neu

„Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.“

Begründung/Erläuterung:

In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Bei der Nutzung von Photovoltaik sind vorrangig Potenziale auf Gebäuden, versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen (Erschließung Innenbereichspotenziale) zu nutzen, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten, im Landessolarkataster oder im Energieatlas der Energieagentur belegt.

Der Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet die Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastrukturen einen raumverträglichen Ausbau zu gewährleisten. Hierzu eignen sich neben Dachflächen auch insbesondere Konversionsflächen. Daher ist die Nutzung versiegelter Flächen einer Neuinanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hohen bestehenden Potenziale im Siedlungsbereich und dem Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Die Nutzung von bereits

versiegelten Flächen ist jedoch nicht Gegenstand der Steuerung durch den regionalen Raumordnungsplan, sondern obliegt der kommunalen Bauleitplanung.“

Berücksichtigung:

Eine Nutzung von Dachflächen ist stets anzustreben, allerdings entzieht sich dies im Bestand der Steuerung durch kommunale Bauleitplanung. In Neubaugebieten wird meist auf die Nutzung von Dachflächen für solare Strahlungsenergie hingewiesen und dies den Bauherren nahegelegt. Im Neubaubereich wird die Nutzung solarer Strahlungsenergie von vielen Bauherren bereits im Eigeninteresse mit eingeplant.

Größere versiegelte Flächen, die einer Nachnutzung durch Fotovoltaik zugeführt werden könnten, sind in der Verbandsgemeinde nicht zu finden.

Da in der Verbandsgemeinde die Eigentümerstrukturen in den Ortslagen sehr kleinteilig sind und die Dachflächennutzung der kommunalen Steuerung nicht zugängig ist, kann Stromerzeugung durch Fotovoltaik in größerem Ausmaß nur auf Freiflächen im Außenbereich erfolgen.

Die Alternativenprüfung trägt zu einer Flächenvorauswahl auch für künftige Bauleitplanverfahren bei und bildet damit ein informelles Instrument zur Steuerung von Freiflächenfotovoltaik und somit Freiraumschonung in der Verbandsgemeinde Vallendar. Damit wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Z 149b des RROP 2017 kann entfallen, da Z 166a des LEP IV die Ausschlussfunktion von Freiflächenfotovoltaik in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes übernimmt. Z 149b und G 149d treffen ebenfalls Aussagen zu den UNESCO-Welterben und entfallen mit der 1. Teilstreuschreibung.

G 149b neu

„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll möglichst auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.“

Begründung/Erläuterung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist stark ausgeprägt. Für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Der Landwirtschaft soll die Grundlage der Bewirtschaftung nicht entzogen werden. Daher soll die Nutzung von Ackerflächen begrenzt werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Regionweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf möglichst zwei Prozent begrenzt werden. Durch ein Monitoring soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (siehe Begründung zu G 166 c der 4. Teilstreuschreibung des LEP IV).

Trotz des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien darf der Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherungsfunktion der Landwirtschaft haben. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen nebeneinander bestehen und Synergien nutzen. Mit der Begrenzung soll der notwendige Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.“

Berücksichtigung:

Siehe Aussagen zu G 166 und G 166c des LEP IV.

G 149c neu

„In Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. In den Vorbehaltsgebieten soll den Möglichkeiten zur Erzeugung von Elektrizität durch Photovoltaik bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Begründung/Erläuterung:

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Zur Reduzierung des Bedarfs an neuen Versorgungsleitungen sollen die Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien gebündelt werden. Dies reduziert die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus ergeben sich hieraus Möglichkeiten die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen. Zur Nutzung von Synergien bestehender Infrastrukturen (multifunktionaler Ansatz) dienen die Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering als Ausgangspunkte für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, soweit diese nicht in Waldgebieten liegen. Auf diesen Flächen fand eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hinsichtlich der Fachplanungen und –belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche statt.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Im Rahmen der Abwägung werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten mit einer Flächenkonkurrenz zum Vorranggebiet Landwirtschaft jedoch innerhalb eines 500m-Korridors um linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere zur Bündelung vorhandener Infrastrukturen zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Aufgrund der im EEG vorgesehenen Bevorzugung innerhalb der Lage in einem 500m-Korridor um linienförmige Infrastrukturtrassen wird dieser Zielkonflikt zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden.

Siehe hierzu auch Begründung zu Z 148 f des RROP.“

Berücksichtigung:

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar ist der Bereich des „Pedel“ als Vorrangflächen Windenergienutzung dargestellt, wegen der Lage im Wald aber nicht als Vorbehaltsgebiet

Freiflächenfotovoltaik. Daher ist die Suche nach Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) in jedem Fall angemessen. Durch die Koppelung der geplanten Vorbehaltsgebiete FFPVA an die geplanten Vorranggebiete Windenergie werden nicht die am besten für Freiflächenfotovoltaik geeigneten Flächen in der 1. Teilstudie des RROP herausgearbeitet, sondern nur die, bei denen ein Vorteil bei der leitungsgebundenen Infrastruktur und dem Landschaftsbild zu erwarten ist. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerzahl) bleibt hier ebenfalls außen vor.

Mit der vorliegenden Alternativenprüfung wird damit eine wichtige die 1. Teilstudie des RROP ergänzende Unterlage geschaffen. Der Grundsatz G 149c ist damit berücksichtigt.

G 149d neu

„Konflikte mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebiete Landwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebiete Rohstoffabbau,*
- *Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,*
- *Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie*
- *Regionaler Grüngürtel*

gekennzeichnet sind. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich auf die konfliktarmen Bereiche außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete und des regionalen Grüngürtels zu konzentrieren.

Begründung/Erläuterung:

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Photovoltaikanlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit Zielen der Raumordnung belegt sind, ist nach Maßgabe der genannten Zielfestlegungen grundsätzlich ausgeschlossen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. Grundsätzlich sind in der Region Mittelrhein-Westerwald ausreichend Flächen außerhalb der im Grundsatz genannten Vorranggebiete und des regionalen Grüngürtels vorhanden, die eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne oder mit geringen Konflikten zu anderen Raumnutzungen zulassen. In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund und im regionalen Grüngürtel kann durch eine standortgerechte Ausführung der konkreten Anlagen eine Verträglichkeit mit den jeweiligen regionalen Zielen hergestellt werden.

Durch die naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (siehe Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks), die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden.“

Berücksichtigung:

Vorranggebiete Rohstoffabbau und regionaler Biotopverbund kommen in der Verbandsgemeinde nicht vor. Die Vorranggebiete Forstwirtschaft und Hochwasserschutz sind in der Alternativenprüfung bereits herausgefiltert worden. Daher können diese Vorranggebiete in der

Verbandsgemeinde Vallendar nicht zu einem Konflikt mit Freiflächenfotovoltaik führen. Hinsichtlich der Vorranggebiete Landwirtschaft siehe Ausführungen zu Z 149e neu und zum regionalen Grünzug Ausführungen in Kapitel 2.1.3.3 zu Z 53.

Z 149e neu

„In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Vorranggebieten Landwirtschaft jedoch vereinbar, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.“

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse ausnahmsweise zulässig.

Begründung/Erläuterung:

In Vorranggebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme, unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, kann zugelassen werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen der überwiegende Nutzungscharakter der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung bleibt und die zuständige Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle der Nutzung zustimmt. Eine Flächenmehrfachnutzung kann demnach in Frage kommen. Zur multifunktionalen Flächennutzung eignen sich insbesondere Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Agri-Photovoltaik versteht sich ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion sowie der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Somit stellt Agri-Photovoltaik eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der Photovoltaik-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Acker- und Grünlandflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn weiterhin eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist und der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. Somit soll dem dauerhaften Flächenentzug bzw. der Überprägung der Flächen vorgebeugt werden. Die Nutzungsdauer im Falle einer zeitlich begrenzten Nutzung und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Die Projekte sollen möglichst minimal invasiv und reversibel ausgestaltet werden. Die vorübergehend für Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Möglichkeiten zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Flächen wird Rechnung getragen.

Von einer möglichst uneingeschränkten Landbewirtschaftung zur Vereinbarung von Agri-Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung ist auszugehen, soweit die technischen Ausführungen der DIN-Norm SPEC 91434 Berücksichtigung finden. In dieser Norm wird zwischen zwei Anlagenkategorien unterschieden. Zu Kategorie I zählen dabei Anlagen mit einer Aufständerung mit lichter Höhe und zu Kategorie II Anlagen mit einer bodennahen Aufständerung. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und

Unterkonstruktionen soll höchstens zehn Prozent der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II betragen.“

Berücksichtigung:

Die Nutzung von landwirtschaftlicher Vorrangfläche für die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist laut Z 149e „regelmäßig“ ausgeschlossen. Demnach sind Abweichungen denkbar. In der Begründung/Erläuterung zu Z 83 wird auf den „Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010“ verwiesen. In dem Fachplan werden die Funktionen einer Landwirtschaftsfläche mit 6 Funktionen beschrieben, die auch in der Begründung/Erläuterung zu Z 83 aufgeführt sind. Es handelt sich um die Ernährungsfunktion (Acker- und Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Beregnungswürdigkeit), die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungsfunktion und die Schutzfunktion. Sofern nun für eine Fläche, sei es in einem Zielabweichungsverfahren oder als Ausnahme, festgestellt werden kann, dass die Funktionen der Landwirtschaftsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden (z.B. weil die Ackerzahl nicht hoch ist, die Bewirtschafter keine Einkommenseinbußen haben, die Wertschöpfung in der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde nicht geringer wird, keine Arbeitsplätze verloren gehen, die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird und die mit der Errichtung von Freiflächenfotovoltaik keine Schutzfunktion des Natur- und Artenschutzes, Klimaschutzes etc. beeinträchtigt wird), könnte die Fläche für Freiflächenfotovoltaik genutzt werden. Mit der Darstellung als Informationskriterium wird in der Alternativenprüfung Z 149e Rechnung getragen.

Z 149f neu

„In Vorranggebieten Forstwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden auf Waldflächen, die an der Wald-Feld-Grenze liegen, durch Klimawandelfolgen stark geschädigt sind und aktuell keine waldtypischen Merkmale aufweisen, sofern die Waldflächen innerhalb von 500 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.“

Berücksichtigung:

Waldflächen sind in der Alternativenprüfung über die faktischen Ausschlussgründe bereits herausgefiltert worden. Daher können Vorranggebiete Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht betroffen sein.

Z 149g neu betrifft Vorranggebieten Rohstoffabbau und Z 149h den regionalen Biotopverbund. Beide Vorranggebiete kommen in der Verbandsgemeinde nicht vor und sind daher für die Verbandsgemeinde Vallendar nicht von Relevanz.

Z 149i neu

„In Vorranggebieten Hochwasserschutz ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn den Belangen des Hochwasserschutzes durch eine hochwasserkompatible und an die Hochwassergefahr angepasste Bauweise Rechnung getragen wird und ein schadloser Abfluss gewährleistet bleibt.“

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.6 zu Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz des RROP 2017.

Z 149j neu

„In regionalen Grünzügen ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange am konkreten Standort nicht entgegenstehen.“

Begründung/Erläuterung:

„Innerhalb der regionalen Grünzüge sind u.a. eine flächenhafte Besiedlung sowie große Einzelbauvorhaben, wozu die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören, nicht zulässig. Denn regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Aufgrund der Größe und Anordnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Konflikte im Rahmen einer flächenhaften Besiedlung, Zersiedlung oder Zerschneidung einer bisher unbebauten Außenbereichsfläche zu erwarten. Die Raumwirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugen eine Veränderung des Landschaftsbildes, der Bodenbeschaffenheit und der Vegetation, Spiegelungseffekte, Versiegelungen sowie Flächenzerschneidungen und Barrierewirkungen. Es handelt sich um eine Infrastrukturmaßnahme, die in Z 53 als Ausschlusskriterium genannt ist. Unter anderem durch eine verbesserte Einbindung in die Landschaft, eine barrierefreie Ausführung für Tiere oder eine umsichtige Gesamtplanung, die auch eine Anpassung der für die Naherholung bedeutsamen Infrastruktur beinhaltet, sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine zielkonforme Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkbar. Geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Funktionen des regionalen Grünzuges bzw. zur Aufwertung der Freiraumfunktion an anderer Stelle im gleichen Grünzug durch begleitende Grünmaßnahmen sind mit der zuständigen Landesplanungsbehörde unter Anhörung der Fachstelle abzustimmen.“

Berücksichtigung:

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.3.3 zu Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzuge und Grünzäsuren des RROP 2017.

2.2 Landespflegerischer Bestand

Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher ist auch zu prüfen, inwieweit der Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen den Schutzzweckbestimmungen konkurrierender Nutzungen entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Flächen:

2.2.1 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Landschaftsschutz

2.2.1.1 Schutzgebietsnetz Natura 2000,

Schutzgebiete i.S. des § 32 BNatSchG

(Nach Vogelschutzrichtlinie sowie FFH-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebiete mit dem Ziel/der Aufgabe ein kohärentes Schutzgebietssystem zu schaffen, zum Schutz von europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.)

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vallendar liegt als NATURA-2000-Gebiet lediglich das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ Gebietsnummer FFH 5510 – 301, Gesamtgröße ca. 1.195 ha. Es beschränkt sich lagemäßig auf das unmittelbare Rheintal.

Kurzcharakteristik:

Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins, Auwald (z. B. Insel Nonnenwerth)

Schutzwürdigkeit:

Habitate für Wanderfische und Laichplätze autochthoner Fischarten, Ufer- und Auenlebensräume.

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitatem für Fische,
- einer guten Wasserqualität als durchgehende Wanderstrecke für Fische,
- von natürlichem Auenwald auf Rheininseln.

2.2.1.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde befindet sich ein Naturschutzgebiet mit Rechtsverordnung.

Das **NSG „Insel Graswerth“** mit der Gebietsnummer 7137- 020 hat eine Größe von 75 ha. Es erstreckt sich bis in die angrenzende Verbandsgemeinde Weißenthurm und die Stadt Bendorf.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Rheininsel „Graswerth“ zwischen Rothe Nahrung und dem Vallendarer Stromarm von Rhein-km 597,20 bis 598,40.

Schutzzweck:

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebiets mit seinen Wasser- und Sumpfflächen als Standort zahlreicher seltener Pflanzen sowie als Brut- und Rastgebiet zahlreicher seltener Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen.

Die Insel ist Teil des FFH-Gebiets Mittelrhein.

2.2.1.3 Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätte und Lebensgemeinschaften

Zu den Biototypen nach §30 BNatSchG zählen im Bereich der Verbandsgemeinde überwiegend

- natürliche und naturnahe Bereiche, fließende Gewässer mit ihren Uferzonen und ihrer natürlichen oder naturnahen Vegetation, den Verlandungsbereichen, Altarm und regelmäßig überschwemmte Bereiche sowie Bruch-, Sumpf- und Auenwälder im Bereich der Bachauen,
- kleinflächige Vorkommen von ausgeprägten Block- und Hangschuttwäldern sowie Zwergstrauchheide zählen ebenfalls zu den nach BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Zu den schutzwürdigen Biotopen in der Verbandsgemeinde Vallendar zählen, neben den bereits genannten FFH- und Naturschutzgebieten und den pauschal geschützten Biotopen, auch größere Biotopkomplexe wie:

- Hang bei Mallendar, (Kennnummer Bk- 5611 - 0017 – 2007)
- Wambachtal mit ausgedehnten Hangwäldern und Gebüschen (Bk 5611-0019-2007)
- Rheinhang bei Gut Besselich (BK-5611-0015-2007)
- Mallendarer Bachtal mit verschiedenen Laubwaldgesellschaften, magere Grünlandgesellschaften und Streuobstweiden (Bk-5611-0021-2007)
- Südhang Berg + Schönstatt mit durchgewachsenen Niederwäldern (Bk 5511-0529-2006)
- Streuobstwiesen beim Wandhof (Bk 5511-0527-2006)
- Streuobstkomplex östlich Weitersburg und Streuobsthänge am Wüstenhof (Bk 5511-0513-2006)
- Vallendarer Stadtwald (Pedel und Kuckucksberg) als großflächigen Buchenwald (Bk 5511-0517-2006)
- Weitersburger Wald und Vallendarer Stadtwald im Norden der Verbandsgemeinde mit ausgedehnten basenreichen Buchen(Hallen-)waldbeständen (Bk 5511-0523-2006)

In der Darstellung werden unterschieden:

- Flächenhaft ausgeprägte Lebensräume
- Linienhaft ausgeprägte Lebensräume
- Punktuell ausgeprägte Lebensräume

Die Biotope sind aufgrund ihrer Lage bzw. als Bäche für Fotovoltaik eher gering geeignet.

Die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung dargestellten nach FFH-Richtlinie geschützten LTR-Lebensräume sind derzeit noch unvollständig und nur innerhalb der FFH-Gebiete wiedergegeben.

Von den kartierten Biotopkomplexen, die nicht Wälder oder Bäche sind, werden voraussichtlich auch einige Streuobstwiesen und Grünlandflächen unter den gesetzlichen Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fallen. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Planungen in der Verbandsgemeinde ist vor der intensiveren Planung von Freiflächenfotovoltaikanlagen auf Grünlandflächen eine Grünlandkartierung unumgänglich.

2.2.1.4 Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung (VBS/ Flächenhafte Biotope)

Die Betroffenheit von Biotopen laut Biotopkartierung der Landes- und Biotopsystemplanung nach regionalem Biotopverbundsystem (VBS) wird soweit erforderlich in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

In der Verbandsgemeinde ist als Kernfläche/ Kernzone des landesweiten Biotopverbunds der Rheinstrom einschließlich der Insel 'Graswerth' gekennzeichnet. Als Verbindungsfläche Gewässer gehören dazu auch die Ufer- und Überschwemmungsbereiche der Insel Niederwerth. FFH- und Vogelschutzgebiete sind Teile des landesweiten Biotopverbunds.

2.2.1.5 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Hierunter fallen die externen Ausgleichsflächen für Bebauungspläne oder sonstige Vorhaben. Diese werden für die vorliegende Alternativenprüfung zunächst nicht dargestellt, wäre aber in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

2.2.1.6 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Verbandsgemeinde ist mit vier Landschaftsschutzgebieten überdeckt:

- Feisternachtbachtal (07-LSG-7137-013), Gesamtgröße ca. 69 ha

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung vom 28.03.1997 die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart und des Erholungswertes der Tallandschaft sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.

- Mallendarer Bachtal (07-LSG-7137-015)

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung vom 27.12.1988

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
- die Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft

- Rheinnieder bei Vallendar (07-LSG-7137-017), Gesamtgröße ca. 12 ha

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung vom 02.04.2003

- Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in den Gemarkungen Vallendar und Weitersburg
- Erhalt der Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Fauna und Flora.

- Rheinhang unterhalb Gut Besselich (07-LSG-7137-019), Gesamtgröße ca. 2,98 ha

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung vom 16.05.2006

- Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in der Gemarkung Urbar

- Erhalt der Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Fauna und Flora

Nur randlich tangiert im Norden das Schutzgebiet Saynbach-, Brexbach- und Großbach (07-LSG-7143-016) das Verbandsgemeindegebiet

Der Schutzzweck ist nach § 3 der Rechtsverordnung vom 23.08.1990

- Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seiner Vielzahl an Biotoptypen sowie
- Die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

2.2.1.7 Naturparke

Die gesamte Verbandsgemeinde liegt nicht innerhalb eines Naturparks.

2.2.1.8 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler

Als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Verbandsgemeinde nur „Zwei Sommerlinden beim Goethe-Denkmal“ (LB-7137-037) auf der Gemarkung Weitersburg.

Naturdenkmäler kommen in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht vor.

2.2.2 Kultur- und Bodendenkmäler i.S.v. § 3 DSchG

Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Erde oder des pflanzlichen und tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse besteht. Sie liegen zum Großteil in den Ortslagen oder es handelt sich um Wegekreuze bzw. Kapellen in der Gemarkung.

Hinsichtlich Bodendenkmäler wird um Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, im Rahmen der Bauleitplanverfahrens gebeten.

2.2.3 Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung

Ein Großteil der Verbandsgemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus nach RROP.

2.3 Technisches Solarpotenzial

Das technisch nutzbare Solarpotenzial eines Standortes ergibt sich aus der Lage bzw. Exposition in Verbindung mit dem Gefälle, der Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie die Wegeerschließung.

2.3.1 Besonnung

Der Betrieb von Freiflächenfotovoltaikanlagen setzt ausreichende Besonnung voraus.

Die Besonnung ergibt sich aus der Verschattung aus dem Umfeld, wie z.B. die Flächen umgebende Waldflächen, der Exposition und dem Gefälle.

Eine Prüfung des Einflusses obiger Faktoren erfolgt bei der Einzelbewertung der Flächen.

2.3.2 Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz/ Erschließung:

Ob eine Fläche unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll an das erforderliche Stromleitungsnetz angeschlossen werden kann bzw. über tragfähige und ausreichend ausgebauten Wege erreichbar ist, entzieht sich der Regelungs- und Betrachtungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplanes.

3 Alternativen und Auswahlgründe

Für Flächennutzungsplanänderungen muss auch geprüft werden, ob Alternativen zu einer an-gefragten Sonderbaufläche ‚Fotovoltaik‘ bestehen und ob diese aus landesplanerischer, raumordnerischer, städtebaulicher oder naturschutzfachlicher/artenschutzrechtlicher Sicht zu bevorzugen sind.

In der Verbandsgemeinde Vallendar befinden sich bisher noch keine großen Solarparks, für die eine Alternativenprüfung vorgenommen wurde. Einige Verbandsgemeinden verfügen mittler- weile über Kriterienkataloge, um die Entwicklung von Solarparks zu steuern. Die Verbandsgemeinde Vallendar hat allerdings noch nicht über einen solchen Katalog beraten.

Wie in Kapitel 1.2 unter der Vorgehensweise beschrieben, werden für die Alternativenprüfung zunächst die Flächen ausselektiert, die aufgrund faktischer oder rechtlicher Aspekte nicht für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind (Kapitel 3.1 und Plan 1). In einem zweiten Schritt werden diese verbleibenden Positivflächen nochmal aus Gründen der technischen Eignung und den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landwirtschaft reduziert (Kapitel 3.2 und vollfarbige Darstellung in Plan 2). In der nachfolgenden Darlegung und Begründung der einzelnen Kriterien und Informationen wird daher aufeinander aufbauend, korrespondierend mit den zwei Plänen im Anhang, mit den faktischen und rechtlichen Aspekten begonnen, weitere Kriterien wie z.B. wirtschaftliche, natur-/ artenschutzrechtliche und landwirtschaftlichen Belange ergänzt und zu den Informationen übergegangen.

3.1 Faktische und rechtliche Beurteilungskriterien (Plan 1)

3.1.1 Bauflächen

Folgende Ausführungen beziehen sich jeweils auf Bauflächen bzw. Baugebiete mit Wohnnutzung, gemischter Nutzung oder sonstiger Nutzung. Sonstige Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete werden ebenfalls berücksichtigt und bilden ein Kriterium. Gewerbliche Bauflächen werden nicht als Ausschluss heranzogen, da hier Freiflächenfotovoltaik meist als eigenständige gewerbliche Nutzung zulässig ist. Sofern in Gewerbegebieten oder auf gewerblichen Bauflächen ohne verbindliche Bauleitplanung keine Nutzung durch Freiflächenfotovoltaik gewollt ist, müsste hier außerhalb von dieser Alternativenprüfung, mit der verbindlichen Bauleitplanung gesteuert werden. Als städtebaulicher Grund für eine derartige Feinsteuierung könnte die Schonung der nur noch sehr wenigen gewerblichen Bauflächen innerhalb der Verbandsge- meinde angeführt werden. Damit würden die voll erschlossenen Flächen, die - sofern noch nicht bebaut und genutzt - bauplanungsrechtlich für Gewerbebetrieben mit Arbeitsplätzen vor Ort re- serviert, was wiederum dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht.

In der Plandarstellung werden Bauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbands- gemeinde Vallendar berücksichtigt.

3.1.2 Verkehrswege

Verkehrswege (Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper, Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen) bilden ebenfalls ein Kriterium, allerdings wurde die zeichnerische Darstellung generalisiert.

3.1.3 Wald- und Gehölzflächen

Wald- und Gehölzflächen werden in der vorliegende Alternativenprüfung ausgenommen.

Wald- und Gehölzflächen sollten aufgrund ihrer umfangreichen Bedeutung für die Umwelt, den Natur- und Artenschutz sowie die Naherholung erhalten bleiben. Eine Rodung von Wald- und Gehölzflächen zugunsten von Freiflächenfotovoltaik widerspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken, der bei der Gewinnung von regenerativen Energien im Vordergrund stehen sollte.

Zudem wären Photovoltaikanlagen zwischen Bäumen aufgrund der Verschattung deutlich weniger wirtschaftlich als auf einer freien Fläche. In den „Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“³ wird unter den wald- und forstwirtschaftlichen Belangen aufgeführt, dass Abstand zwischen Solarparks und Waldflächen eingehalten werden soll, wobei dieser im Norden mind. eine Baumlänge (in der Regel 30 m) und im Süden die sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) betragen soll. Diese zusätzlichen Abstände sind nicht Bestandteil des vorliegenden Kriteriums; es beschränkt sich auf die reinen Wald- und Gehölzflächen.

Für die Ermittlung der Wald- und Gehölzflächen wurden die digitalen Flächenabgrenzungen aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde übernommen.

3.1.4 Wasserflächen

Gewässer sind nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz von baulichen Anlagen freizuhalten, folglich sprechen sowohl faktische als auch rechtliche Aspekte gegen die Nutzung durch Photovoltaikanlagen.

Als weiterer Grund werden Wasserflächen ausgenommen, da eine Nutzung von Wasserflächen in der Verbandsgemeinde faktisch nicht möglich ist. Die Fließgewässer sind (bis auf den Rhein) für eine sinnvolle Photovoltaiknutzung zu schmal. Der Rhein ist aufgrund seiner Eigenschaft als Bundeswasserstraße nicht nutzbar. Bei den Seen, Teichen und Weihern steht der Erhalt der Wasserflächen für die Erholung und den Naturschutz im Vordergrund. Teilweise handelt es sich auch um kartierte Biotope oder sonstige Schutzflächen nach Naturschutzrecht.

Auch wenn es PV-Anlagen gibt, die im Wasser schwimmen können (Floatingphotovoltaik), sollen die Wasserflächen in der Verbandsgemeinde nicht in die Betrachtung fallen. In der Verbandsgemeinde gibt es bereits konkrete Anfragen für Solarparks, allerdings nicht für schwimmende.

3.1.5 Natur- und Landschaftsschutz

Es werden nur die Schutzgebiete betrachtet, die in der Verbandsgemeinde vorkommen, siehe Kapitel 2.2.1.

- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile

In **Naturschutzgebieten** sind nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nähere Bestimmungen trifft die Rechtsverordnung zu dem Naturschutzgebiet. In der Rechtsverordnungen zu dem einzigen Naturschutzgebiet innerhalb der Verbandsgemeinde „Insel Graswerth“ ist die Errichtung baulicher Anlagen (d.h. auch Freiflächenfotovoltaikanlagen) sowie von begleitenden Handlungen für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen, wie Wegebau oder Leitungsverlegung, verboten.

³ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Schreiben vom 21.02.2022

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Eigene Unterschutzstellungsverfahren sind hierfür nicht erforderlich.

Die aufgrund ihrer Bedeutung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufenden Flächen sind im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) dargestellt und wurden hieraus übernommen. Eine Ausnahme bilden etwaig vor kommende „magere Flachland-Mähwiesen“ und „Magerweiden“ gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG, welche (noch) nicht im Landschaftsinformationssystem enthalten sind. Ebenfalls noch nicht im LANIS als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG enthalten sind Streuobstwiesen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde liegt mit den „Zwei Sommerlinden beim Goethedenkmal“ **ein geschützter Landschaftsbestandteil** nach § 29 BNatSchG. Es handelt sich um zwei Bäume.

3.1.6 Wasserwirtschaft

- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Wasserwirtschaftliche Belange können auch gegen die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen sprechen. Wasserschutzgebiete sind über Rechtsverordnungen gesichert. Für die Verbandsgemeinde Vallendar gibt es ein nur das Wasserschutzgebiet Feisternacht/ Vallendar Nr. 401778434 mit einer gültigen Rechtsverordnung:

Bereits abgegrenzte aber noch nicht mit einer Rechtsverordnung versehene Wasserschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete im Verfahren ohne Abgrenzung (geplante Schutzgebiete) sind in der Verbandsgemeinde nicht vorhanden.

Die Schutzzonen II und III sollen kein Kriterium bilden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Schutzbestimmungen der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu beachten. Die Schutzzonen I sind so kleinteilig, dass sie vernachlässigt werden können. Da Solarparks meist über eine Größe von mehreren Hektar verfügen, können die Brunnenstandorte in der detaillierteren Planung der Modulbelegung berücksichtigt werden.

Mineralwassereinzugsgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen innerhalb der Verbandsgemeinde nicht vor.

Neben dem Trinkwasserschutz ist der Hochwasserschutz von besonderer Bedeutung. Fotovoltaikfreiflächenanlagen stellen als bauliche Anlagen Abflusshindernisse dar. Zudem wäre das Schadenpotenzial nicht zu verantworten. Für die Verbandsgemeinde liegt das durch Rechtsverordnung festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiete entlang des Rheins vor. Dieses wird als Ausschlusskriterium für die Alternativenprüfung definiert.

3.2 Weitere Beurteilungskriterien (Plan 2)

Auf der Grundlage der oben genannten Kriterien wurde eine Karte (Plan 1 in Anlage 1) erstellt, die die möglichen Flächen für Fotovoltaik (Positivflächen) abbildet.

Wie Plan 1 zu entnehmen ist, verbleibt noch ein großer Pool an Flächen, auf denen Fotovoltaik grundsätzlich infrage kommt. Daher soll die Eignung dieser Positivflächen nun nach weiteren Kriterien beurteilt werden, um möglichst gut geeignete Flächen zu identifizieren. Die unter Anwendung dieser weiteren Kriterien identifizierten Flächen (Potenzialflächen) können als Flächen ohne Vollfarbe Plan 2 (Anlage 2) entnommen werden.

Neben den genannten grundsätzlichen Kriterien gibt es auch noch weitere Aspekte, die für bzw. gegen eine Fläche sprechen. Hierzu zählen z.B.:

3.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich fünf Landschaftsschutzgebiete, die sich in ihrer Ausdehnung deutlich unterscheiden. Im Rheintal liegen die beiden kleinräumigen Schutzgebiete „Rheinnieder bei Vallendar“ und „Rheinhang unterhalb Gut Besselich“. Unabhängig davon, dass diese Bereiche steil sind und von daher nicht für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen geeignet sind, würde eine Nutzung durch Freiflächenfotovoltaik dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es würde zu wenig Fläche bei den Landschaftsschutzgebieten übrigbleiben, damit die landschaftliche Ästhetik noch verbleiben würde. Zusätzlich liegen Sie innerhalb des großen Flusstals des Rheins, was Z 59 des Regionalen Raumordnungsplans widerspricht.

Die anderen Landschaftsschutzgebiete sind großflächiger und werden daher nicht als Ausschluss definiert und nur informativ dargestellt.

3.2.2 Hangneigung

Weist eine Fläche ein zu starkes Gefälle auf, ist die Effizienz und Wirtschaftlichkeit ebenfalls nicht mehr gegeben. Daher sind diese Flächen ebenfalls schlechter für Fotovoltaik geeignet. Bei den Belegungsplänen der Betreiber ist das Gefälle dahingehend von Bedeutung, dass bei stärkerem Gefälle die einzelnen Module weiter auseinander errichtet werden müssen. Damit sind die Belegungsdichte und somit Stromerzeugung pro ha nicht nur ein Kriterium der Wirtschaftlichkeit, sondern auch des Flächenverbrauches und somit wiederum ein städtebauliches und landschaftsplanerisches Kriterium. Laut der Aussage von Projektentwicklern für Solarparke sind Flächen bis 12° Neigung für reine Ost- und West-Flächen und bis 20° Neigung für Süd-Flächen dem Grunde nach geeignet, um eine Anlage wirtschaftlich betreiben zu können. Zur Vereinfachung und aufgrund der bewegten Topografie wurde die Darstellung dieses Kriterium auf eine Neigung $> 20^\circ$ beschränkt und als einschränkendes Kriterium verwendet.

Die Neigung wurden auf der Grundlage des DGM 5 (digitales Geländemodell im 5m-Raster) GIS-unterstützt ermittelt. Es ergeben sich dadurch Kachel von 5 x 5 m.

3.2.3 Hochwertige landwirtschaftliche Flächen

Die Inhalte der Begründung/Erläuterungen zu Grundsatz G 166c der 4. Teilstudie des LEP IV soll als Information zur Verfügung gestellt werden. „Im Rahmen der Regional- und Bau- leitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen.“ Die Böden in der Verbandsgemeinde sind unterschiedlich gut geeignet für den Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Welche Gebiete aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten benachteiligt

sind und welche nicht, ergibt sich aus der Richtlinie 86/465/EWG⁴. Um die Belange der Landwirtschaft nicht zu stark einzuschränken und wertvollen Boden zu „verschwenden“, sollen nach Möglichkeit nur Bereiche in Betracht kommen, die landwirtschaftlich benachteiligt sind. Eine Fläche, die nicht in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet liegt, wäre hinsichtlich des Bodenertrags, der Bewirtschaftbarkeit (z.B. große Einheiten mit Wirtschaftswegen gut erschlossen), betriebsnotwendige Fläche (auch für einen Pächter) etc. zu bewerten. Dieses Abwägungskriterium entspricht auch G 166 der 4. Teilstudie des LEP IV.

Laut der Landesverordnung/Vollzugshinweisen ist als Kenngröße für ertragsschwache Standorte die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweit durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Vallendar weicht davon deutlich nach oben ab. Sie liegt bei 52,5 (flächengewichtete durchschnittliche Ertragsmesszahl).

Aufgrund der nach oben abweichenden durchschnittlichen Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde gegenüber dem Landesdurchschnitt, läge ein deutlich höherer Anteil an Acker- und Grünlandflächen über der Kenngröße von 35. Bei Anwendung des Landesdurchschnitts von einer EMZ von 35 aus der Landesverordnung/Vollzugshinweise würden sich die Potenzialflächen extrem verringern. Daher kann für die Alternativenprüfung von der Möglichkeit der Abwägung Gebrauch gemacht werden, eine durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde zu ermitteln.

Eine Überschreitung des Verbandsgemeindedurchschnitts von 52,5 soll dabei aber nicht zu einem absoluten Ausschluss einzelner Flächen bzw. teilweise nur von Teilflurstücken führen, sondern erst, wenn innerhalb einer geplanten Fläche der Anteil an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen überwiegt.

Flächen in unmittelbarer Hofnähe sollen in besonderem Maße für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Daher sollte die Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m um Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und 200 m um Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe im Einzelfall geprüft werden.

Die Kriterien 3.2.1 bis 3.2.3 wurden in Plan 2 als Vollfarbflächen dargestellt (siehe Anlage 2).

⁴Zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01986L0465-19970313&from=EN>
© Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB • 56656 Brohl-Lützing

3.3 Sonstige informative Kriterien

Nach obigen weiteren Beurteilungskriterien sind noch einige Flächen potenziell geeignet. Aufgrund der Auswahlmöglichkeit werden noch weitere Informationen in Plan 2 zur Verfügung gestellt, bei denen mit größeren Hürden in späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren zu rechnen ist. Zwecks besserer Unterscheidung zwischen den Beurteilungskriterien und der reinen Information werden die Informationen nicht als farbige Fläche, sondern als schraffierte Fläche dargestellt. Es handelt sich hier um Gebiete von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung und um Vorranggebiete Landwirtschaftl des Regionalen Raumordnungsplans.

3.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaft

Vorranggebiete Landwirtschaft überdecken den Großteil der Offenlandflächen der Verbandsgemeinde. In ihnen ist nach Z 149e neu eine Fotovoltaik-Nutzung regelmäßig ausgeschlossen. Sie sind nicht deckungsgleich mit den hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage der Ackerzahl. Da die Ackerzahl aber das statische Element der Funktionen einer Landwirtschaftsfläche ist (siehe Ausführungen zu Z 149e neu) und die anderen Funktionen von landwirtschaftlichen Flächen (Einkommensfunktion, Wertschöpfungsfunktion, Arbeitsplatzfunktion sowie Erholungsfunktion und Schutzfunktion) eher einer Dynamik unterliegen, werden die Vorrangflächen Landwirtschaft in der Alternativenprüfung nur informativ dargestellt. Damit kann jeder potenzielle Betreiber erkennen, dass ein Bauleitplanverfahren nur mit einer Zielabweichung oder zumindest einer Ausnahme verbunden ist. Damit wird zumindest in der Alternativenprüfung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Freiflächenfotovoltaikanlagen entwickeln zu können. Voraussetzung ist hier allerdings ein positives Zielabweichungsverfahren oder eine Ausnahme.

3.3.2 Natura 2000-Gebiete

In Natura 2000-Gebieten ist die Verträglichkeit mit den Schutzzieilen des jeweiligen Gebietes nachzuweisen. Es ist in der Verbandsgemeinde Vallendar aber vermeidbar, dass Natura 2000-Gebiete in Anspruch genommen werden müssen. Deshalb wurden Natura 2000-Gebiete als Information in Plan 2 aufgenommen.

3.3.3 Karte Biotope

Kartierte Biotope unterliegen nicht generell dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG, sie sind aber hinsichtlich der Artenvielfalt grundsätzlich erhaltenswert. Hinzu kommt ein voraussichtlich hoher Ausgleichsbedarf im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren. Demnach ist auch diese Information für die Abwägung im Bauleitplanverfahren von Bedeutung und in Plan 3 aufgenommen.

3.4 Keine Beurteilungskriterien

Einige Verbandsgemeinden bzw. Städte wollen mit einem Kriterienkatalog die Freiflächenfotovoltaik noch weitergehender steuern. In der vorliegenden Alternativenprüfung und Informationsgrundlage wird darauf verzichtet. Für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik ist bis auf die inzwischen privilegierten Anlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Daher können die Ortsgemeinden/ die Stadt sowie die Verbandsgemeinde in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanänderungen frei entscheiden, inwiefern eine Bauleitplanung durchgeführt wird und ob z.B. ein Mindestabstand zu Wohnbebauung eingehalten wird, um den Raum für die Naherholung zu schützen und Blendwirkung zu vermeiden. Daher wird in der vorliegenden Alternativenprüfung z.B. kein Mindestabstand zur Bebauung als fester Ausschluss berücksichtigt oder als Information zur Verfügung gestellt. Der Belang der Ortsnähe oder die Einsehbarkeit ist im Rahmen der Abwägung für einzelne Vorhaben zu prüfen.

Weitere Kriterien, die von Belang sein könnten, sich aber nicht pauschalieren lassen, wären die Größe, das Landschaftsbild und Schutzgebiete, die über die oben aufgeführten hinausgehen. Hier müsste der Einzelfall unter Heranziehung von Fachgutachten beurteilt werden.

Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung (nach RROP Mittelrhein-Westerwald 2017) kommen in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht vor. Ein Ausschluss ist nicht erforderlich.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung hingegen, sollen der Nutzung für solare Strahlungsenergie (als temporäre Nutzung) nicht entgegenstehen und werden demnach nicht als Kriterium dargestellt. Sie sollte aber in die Einzelbewertung mit einbezogen werden.

Überschneidungen mit Bimsvorkommen, die im Regionalen Raumordnungsplan aufgrund Kleinflächigkeit nicht dargestellt sind, können mangels Verortung auf der Ebene der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden.

Vorranggebiete regionaler Biotopverbund

Vorranggebiete regionaler Biotopverbund (nach RROP Mittelrhein-Westerwald 2017) kommen in der Verbandsgemeinde Vallendar nicht vor. Ein Ausschluss ist nicht erforderlich.

Exposition

Flächen, die in Richtung Norden exponiert sind, sind nicht so effizient wie Flächen mit Exponierung in Richtung der Sonne. Daher sind diese für Fotovoltaik in der Regel weniger wirtschaftlich, was wiederum unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Aspekten bedeutet, dass mehr Fläche für den gleichen Energieertrag benötigt würde. Da es sich hier aber um eine rein wirtschaftliche Betrachtung handelt und weniger um eine planerische, wird hinsichtlich der Exposition kein Ausschluss definiert.

Ausgleichsflächen

Bereits festgesetzte Ausgleichsflächen werden ebenfalls nicht als Ausschlusskriterium herangezogen, da diese ggf. verlegt werden können. Hier ist im Einzelfall die Möglichkeit, auch in Abhängigkeit des Zwecks der Ausgleichsfläche zu prüfen. So können die Flächen in den jeweiligen Verfahren festgelegt werden für:

- Maßnahmenflächen für den Artenschutz:
Hier ist eine Verlegung meist schwierig, da eine größere Nähe zum Plangebiet erforderlich ist, als bei anderen Ausgleichsflächen und die Flächen je nach betroffener Art besondere Voraussetzungen erfüllen müssen.
- Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme geschützter Wiesenflächen:
Hier ist eine Verlegung ebenfalls schwierig, da die Flächen Bestandteil einer Ausnahme sind.
- Ausgleichsflächen aufgrund der Eingriffsregelung:
Hier ist eine Verlegung vorstellbar, da die Flächen weniger ortsgebunden sind.

Einspeisung

Der erzeugte Strom muss in das Stromnetz eingespeist werden. Hierzu ist Infrastruktur erforderlich bzw. muss geschaffen werden. Aus diesem Grund sind größere Flächen wirtschaftlicher als kleinere Flächen. Da die Einspeisepunkte von den Netzbetreibern individuelle für jeden Solarpark vergeben werden, kann dieses Kriterium in der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden.

3.5 Einzelflächenbewertung

Es verbleiben nach Anwendung obiger Ausschlusskriterien und zusätzlichen Informationen in der Verbandsgemeinde einige Flächen übrig, die für Fotovoltaik grundsätzlich geeignet sind. Aufgrund nur vereinzelt vorliegender Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 2 definierten in Vollfarbe in Plan 2 dargestellten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für diese Betrachtung gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll nicht durch die verbindliche Anwendung der Kriterien aus Kapitel 3.3 und 3.4 eingeschränkt werden.

In der Abwägung in den Bauleitplanverfahren sollen weitere Aspekte herangezogen werden, die nicht im Vorfeld als Beurteilungskriterium formuliert werden können, jedoch abwägungsrelevant sind. Hierzu zählen:

- Wirtschaftlichkeit
- Landschaftsbild
- Schutzgebiete oder Vorbehaltsgebiete, die nicht schon in Kapitel 3.1 und 3.2 aufgeführt sind.

Die Wirtschaftlichkeit setzt sich aus einer Vielzahl an Merkmalen zusammen, die oftmals auch nur vom Projektentwickler im Detail beurteilt werden können. So soll beispielweise für die Wirtschaftlichkeit auf die Gebietsgröße und die Exponierung in Verbindung mit der Neigung abgestellt, aber auch ein Waldabstand berücksichtigt werden. Die Wirtschaftlichkeit wirkt sich auf den Flächenverbrauch aus (siehe oben) und ist somit auch für die Abwägung im Einzelfall ein geeignetes Kriterium.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden sich z.B. über eine Simulation detailliert ermitteln lassen, jedoch ist der Aufwand für eine Alternativenprüfung und Informationsgrundlage nicht angemessen. Daher soll bei der Abwägung im Einzelfall geprüft werden, ob bereits Vorbelastungen (Gewerbe-/ Industriegebiete, Autobahnen, Stromtrassen oder ähnliches) im Umfeld vorhanden sind und ob aufgrund der Topografie eine Sichtbarkeit von Ortslagen aus oder von Aussichtspunkten gegeben sein kann. Vorbelastete Flächen sollten im Sinne des Landschaftsbilds eher herangezogen werden als unvorbelastete. Gleichzeitig sollten schlecht einsehbare Flächen bevorzugt werden.

Auch Wanderwege, die durch die Gebiete oder an diesen vorbeiführen, sowie Kulturdenkmälern in den Gemarkungen, wie z.B. Wegekreuze, Bildstöcke etc. können von Belang sein.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes lassen sich meist durch entsprechende Maßnahmen bewältigen, hier bedarf es im Einzelfall stets einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Mit diesem planerischen Schritt der Alternativenprüfung wird im Ergebnis verdeutlicht, dass es in der Verbandsgemeinde eine Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gibt.

Am Ende kann ein Solarpark aber nur verwirklicht werden, wenn für die Flächen auch Betreiber Interesse zeigen und die Eigentümer bereit sind, ihre Flächen zu verkaufen oder zu verpachten.

3.6 Null-Variante

Eine Alternative zur Entwicklung von Standorten wäre, keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten und die Verbandsgemeinde in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen.

Die potenziell geeigneten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Ackerflächen, d.h. sie dienen direkt der Nahrungsmittelversorgung.

Der Flächenentzug von durchschnittlich zwischen 5 und 15 ha für einen Solarpark ist bei der Größe, die die Verbandsgemeinde Vallendar einnimmt, und dem geringen Anteil an landwirtschaftlicher Fläche an der Gesamtfläche im Einzelfall besonders zu prüfen. Für die Nutzung als Sonnenenergieläche spricht, dass die Nutzung nicht unumkehrbar ist. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Fotovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung für die Bauleitplanung ist auch zu berücksichtigen, dass für Flächen, für die ein Bauleitplanverfahren betrieben werden soll, stets ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik besteht. Der Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans konkreter und die Vertretbarkeit, auch hinsichtlich der betroffenen Betriebe / Bewirtschafter wäre im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Fotovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Fotovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

3.7 Zusammenfassung

Konkreter Anlass für die Alternativenprüfung ist eine Vorbereitung der Verbandsgemeinde auf potenzielle Anfragen von Betreibern in der Verbandsgemeinde einen Solarpark zu errichten.

Hierzu wurden Beurteilungskriterien formuliert, die aus rechtlichen und faktischen Gründen gegen die Eignung einer Fläche für Fotovoltaik sprechen. Diese „Ausschlusskriterien“

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen
- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil noch nicht flächendecken für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

wurden in Plan 1 dargestellt.

Weitere Ausschlusskriterien bilden für die Alternativenprüfung:

- Kleinflächige Landschaftsschutzgebiete im Rheintal
- Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als überwiegende Nutzung innerhalb eines Gebietes
Sofern innerhalb eines Gebietes nur untergeordnet hochwertige landwirtschaftliche Flächen liegen, kann das Gebiet im Einzelfall weiterverfolgt werden.
- Hangneigung > 20°

Die weitere Beurteilung der Eignung von Flächen soll über die Ausschlusskriterien hinaus im Einzelfall durch Abwägung erfolgen. Dieses Vorgehen ist in der Verbandsgemeinde Vallendar gerechtfertigt, weil einige Flächen verbleiben und Bauabsichten derzeit noch nicht vorliegen. Mit dem Verzicht auf weitere Flächenausschlüsse wird dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen, dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellem Raum einzuräumen, Rechnung getragen.

Um den Abwägungsprozess in den Bauleitplanverfahren zu erleichtern, werden in Plan 2 weitere Informationen, die von Belang sein können, zusammengestellt.

- Vorranggebiete Landwirtschaft
Sofern Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen sind, ist nach derzeitigem Sachstand und Stand der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Daher bedarf es in der Alternativenprüfung nicht eines kompletten Vorab-Ausschlusses und die Fläche kann bei ansonsten guter Eignung für Freiflächenfotovoltaik im Einzelfall in einem Zielabweichungsverfahren oder im Rahmen einer Ausnahmen nach dem künftigen Z 149e neu des Regionalen Raumordnungsplans detailliert geprüft werden.
- Flächen des Natura-2000 Netzes
Bei den Flächen des Natura-2000 Netzes ist im Falle einer beabsichtigten Nutzung durch Freiflächenfotovoltaik eine vollumfängliche Natura-2000 Prüfung auf der Basis von umfassenden faunistischen und ggfls. floristischen Untersuchungen erforderlich.

- Kartierte Biotope
Kartierte Biotope sind stellen eine Planung oft vor artenschutzrechtliche Herausforderungen und bewirken einen verhältnismäßig hohen Aufwand an Ausgleichsflächen.
- Großflächige Landschaftsschutzgebiete
Die Nichtbeeinträchtigung der Schutzzweck der jeweiligen Rechtsverordnung ist in der Einzelfallprüfung darzulegen.
- Regionaler Grünzug
Die Nichtbeeinträchtigung der Freiraumfunktionen aus der Begründung/Erläuterung zu Z 53 ist in der Einzelfallprüfung darzulegen.

Diese Informationen können auch künftigen Betreibern bei der Flächenauswahl im Vorfeld behilflich sein.

Die Nullvariante stellt aufgrund des Klimawandels sowie in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen, die den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Unabhängigkeit von Energieimporten erforderlich machen, keine Alternative dar.